

Richtlinien zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen für die Studiengänge Logopädie und Psychomotoriktherapie

1. Grundsatz

Studierende, die einen Bachelorabschluss (ggf. Masterabschluss) einer anderen Hochschule vorlegen, können bereits erworbene, für die Erlangung des Logopädie-/Psychomotorikdiploms relevante Studienleistungen anerkennen lassen.

Anerkannt werden nur sowohl inhaltlich wie auch im Umfang vergleichbare Leistungen, die an einer Hochschule erworben wurden.

Es wird unterschieden zwischen Anerkennung von Modulen und Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Zuständig für die Anerkennung von Modulen und Prüfungsleistungen ist die jeweilige Studiengangleitung.

2. Anrechnung von Studienleistungen

2.1 Abgeschlossenes Bachelor-Studium (ggf. Masterabschluss)

Anerkennung folgender Module:

2 TB03.1	Forschung und Entwicklung 1	3 ECTS Kreditpunkte
2 TB03.2	Forschung und Entwicklung 2	3 ECTS Kreditpunkte
2 W	Wahlmodule	1 - 4 ECTS Kreditpunkte

Die Bachelorarbeit (2 TB17) muss an der HfH geschrieben werden

2.2 Abgeschlossenes Bachelor-Studium Pädagogik (Pädagogische Hochschule)

Anerkennung von Studienleistungen, zusätzlich zu den oben aufgeführten, für die Module:

2 TB02	Entwicklung des Menschen in der Lebensspanne	4 ECTS Punkte
2 TB09	Lernen und Therapie	2 ECTS Punkte
2 TB15	Bildungs- und Sozialpädagogisches Propädeutikum	3 ECTS Punkte
2 TB14	Studienwoche Ethik	2 ECTS Punkte
2 W	Wahlmodule	2 - 6 ECTS Punkte

2.3 Anerkennungen zusätzlicher Module

Sur Dossier, sofern sie den Richtlinien der HfH und mit Nachweis (Diploma Supplement, Notenblatt) entsprechen, zusätzlich möglich

2.4 Abgeschlossene Erstausbildung Diplom (aller Fachrichtungen)

Allfällige Anerkennung kann sur Dossier erfolgen

3. Anerkennung von Praktika

Grundsätzlich müssen die Praktika absolviert werden.

Praktikum 2: wird bei Lehrpersonen (Primarlehrerin / Kindergärtnerin) anerkannt, sofern eine einjährige Berufserfahrung vorgewiesen werden kann.

4. Anrechnung von Prüfungen

4.1 Wurde in einem anerkannten Modul bereits eine Prüfungsleistung erbracht und eine Note dafür vergeben, so wird die Note in den Prüfungsbericht übernommen.

4.1.1 Die Prüfung in Entwicklungspsychologie wird nur bei einem Bachelorabschluss in Psychologie und Erziehungswissenschaften erlassen.

4.2 Wurde ein anzuerkennendes Modul nicht mit einer Prüfungsleistung beendet, sondern nur der Leistungsnachweis mit ECTS Kreditpunkten honoriert, so werden die ECTS Kreditpunkte anerkannt und den Studierenden der Besuch des Moduls erlassen. Die Abschlussprüfung zum Erreichen einer Note **muss** absolviert werden.

5. Vorgehen / Frist

Zusammen mit dem Formular "Anerkennung Vorleistungen" sind folgende Unterlagen der jeweiligen Studiengangleitung einzureichen

- Urkunde des Bachelorabschlusses
- Diploma Supplement oder Transcript of Records
- Notenblatt zum Studienabschluss
- Detaillierte Modulübersicht in welcher Inhalt und Umfang ersichtlich sind

Ein Antrag kann erst ab dem Zeitpunkt, an welchem die Studienplatzzusage seitens Kandidat/Kandidatin erfolgt ist, eingereicht werden. Anträge müssen jeweils bis 30. Juni für das Folgejahr eingereicht werden. Anträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, werden zurückgewiesen.

Zürich, 24. September 2015
aktualisiert 17. März 2017 / ueb
aktualisiert 19. Oktober 2017 / str, deu
gez. deu/str, Gültigkeit: ab November 2017
Änderungen vorbehalten